

Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, Sozialversicherung, Finanzamt, ...)

Die Bundesregierung hat am 18. März 2020 ein Unterstützungspaket von insgesamt 38 Milliarden € vorgestellt, das eine umfangreiche Unterstützung für betroffene Betriebe und Branchen vorsieht.

Dieses beinhaltet 4 Teilpakete:

- 4 Mrd € Soforthilfepaket (davon ein Teilpaket: Härtefallfonds)
- 9 Mrd € für Garantien und Haftungen zur Kreditabsicherung
- 15 Mrd € für Branchen, die „besonders hart“ getroffen werden (Corona-Hilfsfonds)
- 10 Mrd € für Steuerstundungen

Überblick:

Aus diesen Teilpaketen werden nachfolgend aktuelle Informationen zum Härtefallfonds sowie zum Corona-Hilfsfonds gegeben. Nach der Veröffentlichung der Richtlinie für die Beantragung der Phase 1 („Soforthilfe“) wurde nunmehr die Härtefallrichtlinie mit den Details und Vorgaben für die Phase 2 verlautbart.

Ebenso wurde der erste Teil - Haftungsgarantie - der Richtlinie für den Corona-Hilfsfonds („15-Milliarden-Paket“) durch die AWS (Austria Wirtschaftsservice) veröffentlicht.

1. Härtefallfonds

Aus dem Paket wird auch ein Härtefallfonds gespeist, der ursprünglich mit 1 Mrd € dotiert war und mittlerweile auf 2 Mrd € aufgestockt wurde. Mit Geldern aus diesem Fonds soll es rasche Hilfestellung dort geben, wo durch den Wegfall des Einkommens die Bestreitung des täglichen Lebens in Gefahr steht. Aus dem Härtefallfonds werden Direktbeihilfen als Soforthilfe bei akuten Liquiditätsengpässen und Vorliegen einer Existenzgefährdung gewährt.

Als möglicher Bezieher der Soforthilfe aus dem Härtefallfonds kommen neben Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstunternehmern (bis 9 Mitarbeiter) **unter anderem auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe** (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften – im Sinne von EPU's und Kleinstunternehmen) in Frage.

Gegenstand der Förderung:

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften (durch Einnahmenausfälle und höhere Kosten) aus Land- und Forstwirtschaft sowie anderen Einkünften, die für Tätigkeiten, welche der Versicherung nach dem BSVG unterliegen, bezogen werden. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise muss eine wirtschaftlich signifikante Betroffenheit in zumindest einem der folgenden Bereiche vorliegen:

- a) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- b) Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen, die höhere Fremdarbeitskosten für die Anlage, Pflege und Beerntung von Spezialkulturen zu tragen haben
- c) Betriebe, die Privatzimmer oder im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- d) Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt vermarkten oder an die Gastronomie, an Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung vermarkten, sowie Betriebe, die gärtnerische Produkte direkt an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- e) Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten
- f) Seminarbäuerinnen

- g) Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugten, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt

Förderungsvoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten (Auszug):

- Der Betrieb muss von einer signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sein:
 - behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 oder
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50% zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres oder
 - Kostenerhöhung von mindestens 50% zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften oder
 - mindestens 50 %-iger Preisverlust aufgrund Qualitätsverlust bei Nichtabholung von Sägerundholz oder
 - als Jungunternehmer erst seit 1.1.2020 in den oben angeführten Betriebszweigen bzw. Tätigkeitsbereichen tätig ist und von einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % betroffen ist.
- Keine weiteren Förderungen, die der Bekämpfung von COVID-19 dienen, in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragten (ausgenommen sind Förderungen aufgrund Corona-Kurzarbeit und Inanspruchnahme staatlicher Garantien).
- Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach BSVG.
- Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen.
- Kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

1.1 Auszahlungsphase 1 („Soforthilfe“)

Antragstellung war vom 30. März bis 15. April 2020 möglich

weitere Voraussetzungen, die in der Auszahlungsphase 1 zwingend zu erfüllen waren:

- *Antragstellung war bis 15. April 2020 möglich*
- *Einheitswert (EW) des Betriebes max. 150.000 €, Umsatzgrenze 550.000 € (netto)*
- *keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung*
- *kein Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung*
- *neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und dem land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe keine weiteren Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 pro Monat (ausgenommen sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen)*
- *Förderung:*
 - bei EW bis 10.000 € - einmaliger Zuschuss von 500 €*
 - bei EW über 10.000 € - einmaliger Zuschuss von 1.000 €*

1.2 Auszahlungsphase 2

Antragstellung ab 16. April bis 31. Dezember 2020 möglich

Auszahlungsphase 2 berücksichtigt die länger andauernden finanziellen Notlagen bedingt durch die Corona-Krise in den ersten drei Monaten. Für jeden dieser drei definierten Betrachtungszeiträume ist ein gesondertes Ansuchen einzubringen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020

Hinweis:

Nebeneinkünfte (abseits von Einkünften aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) sind möglich

Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist in Phase 2 kein Ausschließungsgrund und somit zulässig

Betriebsgründungen seit 1.1.2020 werden pauschal mit 500 €/Monat gefördert, sofern entsprechende Umsatzeinbrüche von mind. 50% vorliegen

Förderung: bis zu 2.000 pro Monat für max. 3 Monate (somit max. 6.000 €), weitere Einkünfte (mit Ausnahme jener Einkünfte, die der Versicherung nach dem BSVG unterliegen) und bereits erhaltene Förderung aus Phase 1 („Soforthilfe“) werden in Abzug gebracht.

Berechnung der Förderung

Berechnungsbasis der Förderung sind 80 % der Differenz zwischen den Einkünften des vergleichbaren Zeitraumes des Vorjahres und den Einkünften für den jeweiligen Beobachtungszeitraum.

Die näheren Einzelheiten zur Einkünfteermittlung (pauschale Ausgabensätze) können der Sonderrichtlinie bzw. Merkblatt entnommen werden.

<https://www.ama.at/getattachment/61b3208c-4517-43b5-98fc-04fb92ab84b3/Richtlinie-Hartefallfonds-fur-Einkommensausfalle-bei-L-F-sowie-Privatzimmervermieter.pdf>

<https://www.ama.at/getattachment/4ea896dd-6712-452a-8cb3-fa29c55eacb5/Ausfullhilfe-und-Merkblatt-Hartefallfonds-LUF-2-V-20200417.pdf>

Antragstellung im eAMA

- Selbsttätige Antragstellung (PIN bekannt)
- Zugangsdaten (PIN) nicht bekannt

Sollte ein potentieller Antragsteller keinen eAMA Pin-Code haben, so kann der Code bei der AMA unter der Internetadresse www.eama.at unter dem Button „weiter zur Anmeldung“ beantragt werden. Über den Link „PIN-Code“ anfordern“ ist die Betriebsnummer einzugeben und der Button „PIN-Code anfordern“ zu drücken. Der PIN-Code wird auf postalischem Weg übermittelt, dies dauert in der Regel einige Tage. Alternativ ist es auch möglich mittels Handy-Signatur in das Programm einzusteigen (Registrierungsstellen unter www.handy-signatur.at).

- Hilfestellung durch BBK

Sollte eine selbsttätige Antragstellung durch den Förderwerber nicht möglich sein, so steht Ihnen die Burgenländische Landwirtschaftskammer unterstützend zur Verfügung.

Der Förderwerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen.

2. Corona-Hilfsfonds

Der Corona-Hilfsfonds ist mit 15 Mrd. Euro dotiert und hilft jenen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben, die u.a. durch Fixkosten in der Krise und Wertverlust der Waren betroffen sind.

Darüber hinaus unterstützt der Corona-Hilfsfonds Unternehmen und Betriebe, die mit großen Umsatzeinbußen und Einkommensrückgängen konfrontiert sind.

Der Corona-Hilfsfonds steht allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung und beinhaltet zwei Instrumente, nämlich Haftungsgarantien und Zuschüsse:

2.1 Haftungsgarantie – Antragstellung bereits möglich

- Überwiegender Teil der Kredithaftung wird vom Bund übernommen
- Kreditobergrenzen werden festgelegt
- die Laufzeit wird max. 5 Jahre betragen
- Betrieb und Liquiditätsbedarf muss in Österreich gegeben sein

Die **Abwicklung erfolgt über die Hausbank** des Förderwerbers, die auch die weiteren Schritte in der Abwicklung setzt. Die Bank leitet den Antrag an die zuständige Förderstelle weiter (für Land- und Forstwirtschaft vorwiegend an die AWS - Austria Wirtschaftsservice GmbH).

Für Land- und Forstbetriebe ist eine 100 % Garantie vorgesehen mit folgenden Vorgaben:

- maximaler **Kreditrahmen 100.000 Euro für die landwirtschaftliche Urproduktion**
- Maximaler Kreditrahmen 120.000 Euro für Fischerei und Aquakultur
- Maximaler Kreditrahmen 500.000 Euro andere KMU
- Garantielaufzeit: max.5 Jahre
- Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten und Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften
- Zinssatzobergrenze ist 0 % p.a. fix in den ersten 2 Jahren, danach 3-Monats-Euribor + 0,75 %.
- Tilgungsfrei bis 1.1.2021
- Keine Sicherheiten erforderlich
- Kein Garantieentgelt, kein Bearbeitungsentgelt für die Garantie
- Einreichung über die jeweilige Hausbank bis spätestens 15.12.2020

Weitere Informationen siehe

<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

2.2 Zuschüsse – Sonderrichtlinie noch nicht veröffentlicht Stand: 2020-04-20

- die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden und sind steuerfrei
- Antragstellung ist für Betriebe möglich, die mindestens einen Einbruch von 40 % des Umsatzes nachweisen können
- die Zuschüsse sind gestaffelt von 25 % bis 75 % je nach Umsatzeinbruch
- die Zuschüsse dienen zur Abdeckung von weiterlaufenden Betriebskosten aber auch von Warenwertverlusten über 50 % (z.B. verderbliche Ware)
- die Umsatzeinbrüche müssen von einer unabhängigen, externen Stelle bescheinigt werden

Die Abwicklung erfolgt über die neugegründete COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur), die sich der AWS (Austria Wirtschaftsservice) bedient. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Schadens nach Ende des Wirtschaftsjahres (Jahresabschluss).

Die momentane Situation bringt für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe große Herausforderungen mit sich, seitens der Landwirtschaftskammern wird an Lösungen gearbeitet, um diese Krise bestmöglich gemeinsam zu bewältigen.